



Sprengstoffrecht

Stand: Februar 2020

Erlaubnis zum gewerblichen Erwerb und Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen

Eine Erlaubnis nach dem Sprengstoffgesetz durch die zuständige Behörde benötigen Sie, wenn Sie gewerbsmäßig, selbstständig im Rahmen einer wirtschaftlichen Unternehmung oder eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes oder bei der Beschäftigung von Arbeitnehmern (gewerblicher Bereich)

mit explosionsgefährlichen Stoffen umgehen oder

den Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen betreiben wollen.

Inhaber einer Erlaubnis für den Umgang oder Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen im gewerblichen Bereich können sowohl natürliche als auch juristische Personen (Aktiengesellschaften (AG), Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH), Genossenschaften, Vereine, Länder und Gemeinden) sein.

Offene Handelsgesellschaften (OHG) und Kommanditgesellschaften (KG und GmbH & Co KG) sind den juristischen Personen gleichgestellt und somit erlaubnisfähig. Bei Gesellschaften des Bürgerlichen Rechts (GbR) wird die Erlaubnis den zur Vertretung berechtigten oder zur Geschäftsführung befugten Gesellschaftern erteilt. Sind mehrere Gesellschafter zur Geschäftsführung befugt, so sind alle für explosivstoffrelevante Geschäftsbereiche zuständigen Gesellschafter in einer gesellschaftsbezogenen Erlaubnis aufzuführen.

Voraussetzungen

Grundsätzlich werden Sie als Antragsteller eine Erlaubnis zum Umgang und/oder Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen nach dem Sprengstoffgesetz erhalten, wenn Sie

- zuverlässig,
- fachkundig (wenn Umgang und Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen selbst betrieben wird) und
- persönlich geeignet sind (wenn Umgang und Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen selbst betrieben wird),

- das 21. Lebensjahr vollendet haben (wenn Umgang und Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen selbst betrieben wird) und
- deutscher oder EU-Angehöriger sind.

Verfahrensablauf

Die Erlaubnis zum Umgang und/oder Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen nach dem Sprengstoffgesetz wird nur auf Antrag ausgestellt.

Erforderliche Unterlagen

mit explosionsgefährlichen Stoffen umgehen oder

Nachweis über die Fachkunde (wenn Umgang und Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen selbst betrieben wird)

Für die Überprüfung der Zuverlässigkeit von Personen aus einem anderen EU-Mitgliedstaat sind von dem Antragsteller eine Bescheinigung in beglaubigter Übersetzung der zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde des Heimat- oder Herkunftslandes über bestimmte Tatsachen beizubringen, die für die Beurteilung der Zuverlässigkeit erheblich sind (z.B. Strafregisterauszug). Die Bescheinigung soll nicht älter als drei Monate sein.